

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1853.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Mai 1853, das Hauptzollamt Greifswald in der Provinz Pommern betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanzministeriums wird vom 1. Juli dieses Jahres ab das Haupt-Zoll-Amt Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse verwandelt und in der Stadt Greifswald einstweilen die Niederlage und dem Nebenzoll-Amt dafelbst die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, so wie zur unbeschränkten Zollerhebung belassen werden.

Rudolstadt, den 23. Mai 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarz.

H. Koch.

№ XXV. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 26. Mai 1853, im Betreff des bei Langholzfuhrn in der Fürstlichen Unterherrschaft erforderlichen Personals.

Die von der vormaligen Fürstlichen Regierung für die Fürstliche Oberherrschaft unter'm 28. Juni 1842 erlassene Verordnung, (Nr. XXI. 9tes Stück der Fürstl. Schwarzb. Gesesamml. XIV.